

Geprüfte Technische Fachwirte

Naturwissenschaftliche und technische Grundlagen

Verordnung	Qualifikationsinhalte	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1 Nr. 1	Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissenschaftlicher Gesetzmäßigkeiten	60
§ 5 Absatz 1 Nr. 2	Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb	
§ 5 Absatz 1 Nr. 3	Berechnen betriebs- und fertigungstechnischer Größen bei Belastungen und Bewegungen	20
§ 5 Absatz 1 Nr. 4	Anwenden von statischen Verfahren und Durchführen von einfachen statistischen Berechnungen	20
		100

Technische Kommunikation und Werkstofftechnologie

Verordnung	Qualifikationsinhalte	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 1	Technologie der Werk- und Hilfsstoffe überblicken	50
§ 5 Absatz 2 Nr. 2	Prüfverfahren für Werkstoffe kennen	
§ 5 Absatz 2 Nr. 3	Lesen von technischen Zeichnungen einschließlich technischer Dokumentation	50
§ 5 Absatz 2 Nr. 4	Aus Zeichnungen Funktionen von Einzelteilen erkennen	
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Geprüfte Technische Fachwirte

Seite 2/2

Fertigungs- und Betriebstechnik

Verordnung	Qualifikationsinhalte	Punkte ca.
§ 5 Absatz 3 Nr. 1	Festlegen der anzuwendenden Fertigungsverfahren	
§ 5 Absatz 3 Nr. 2	Unterscheiden von Arten der Fügetechniken	30
§ 5 Absatz 3 Nr. 4	Beurteilen von Auswirkungen auf den Fertigungsprozess	
§ 5 Absatz 3 Nr. 3	Planen, Einleiten und Überwachen von frist- und situationsgerechten Instandhaltungsmaßnahmen	5
§ 5 Absatz 3 Nr. 5	Beurteilen der numerischen Steuerungstechnik beim Einsatz von Werkzeugmaschinen	35
§ 5 Absatz 3 Nr. 6	Überblicken der Einsatzmöglichkeiten von Automatisierungssystemen	15
§ 5 Absatz 3 Nr. 7	Verstehen der Informationen aus verknüpften, rechnergestützten Systemen der Konstruktion und Fertigung	15
		100

Situationsaufgabe

Verordnung	Qualifikationsinhalte	Punkte ca.
§ 6 Absatz 1	Absatz- Materialwirtschaft und Logistik	30
§ 6 Absatz 2	Produktionsplanung, -steuerung und -kontrolle	30
§ 6 Absatz 3	Qualitäts- und Umweltmanagement, Arbeitsschutz	15
§ 6 Absatz 4	Führung und Zusammenarbeit	25
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.